

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2013/200

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 07.11.2013

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Meier / 604-613

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	19.11.2013	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	17.12.2013	öffentlich

### Widmungen sowie Widmungsergänzungen von Straßen

#### Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. ergänzt sowie als **Ortsstraßen (O)** festgelegt und als solche in das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen und die sonstigen Straßen eingetragen bzw. ergänzt:

#### a) Widmung „Rankenhof“ (Straßenschlüssel-Nr. 1371)

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 1** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das Flurstück 80/12 der Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Stubbenkamp

Endpunkt: östl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 79/1, Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn (Spielplatz)

Gesamtlänge: ca. 120 m

*Die Nutzung des ca. 30 m langen und 2 m breiten Weges vom Wendeplatz bis zum Spielplatz wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.*

#### b) Widmungsergänzung „Stubbenkamp“ (Straßenschlüssel-Nr. 1383 )

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 2** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 80/28 und 191/97 der Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Rosenweg

Endpunkt: südl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 191/54, Flur 13, Gemarkung Bad Zwischenahn

Gesamtlänge: ca. 80 m

#### c) Widmung „Zum Placken“ (Straßenschlüssel-Nr. 1498 )

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 3** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das Flurstück 669/5 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Mittellinie (K 138)  
Endpunkt: Marthas Placken  
Gesamtlänge: ca. 240 m

#### **d) Widmung „Marthas Placken“ (Straßenschlüssel-Nr. 1448 )**

Die Widmung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 4** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 669/1, 669/2, 669/3 und 669/4 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Zum Placken  
Endpunkt: Scheides Kamp  
Gesamtlänge: ca. 450 m

*Die Nutzung der über die Flurstücke 669/4, 669/3 und 669/2 verlaufenden Wege wird auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt.*

#### **e) Widmungsergänzung „Dwaschweg“ (Straßenschlüssel-Nr. 1418)**

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 5** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf das Flurstück 669/6 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: Marthas Placken  
Endpunkt: westl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 527 der Flur 52, Gemarkung Bad Zwischenahn  
Gesamtlänge: ca. 23 m

#### **f) Widmungsergänzung „Am Stammers Hoop“ (Straßenschlüssel-Nr. 805)**

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 6** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf die Flurstücke 145/ 9, 145/12 und 152/14 der Flur 6, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: westl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 285/9 der Flur 6, Gemarkung Bad Zwischenahn  
Endpunkt: nördl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 145/9 der Flur 6, Gemarkung Bad Zwischenahn  
Gesamtlänge: ca. 74 m

#### **g) Widmungsergänzung „Pastor-Schulze-Straße“ (Straßenschlüssel-Nr. 475)**

Die Widmungsergänzung, die in der der Beschlussvorlage beigefügten **Anlage 7** schraffiert dargestellt ist, erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 10/21, Flur 35, Gemarkung Bad Zwischenahn.

Anfangspunkt: westl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 10/23, Flur 35, Gemarkung Bad Zwischenahn  
Endpunkt: westl. Grundstücksgrenze des Flurstücks 10/21, Flur 35, Gemarkung Bad Zwischenahn  
Gesamtlänge: ca. 34 m

Sobald der Eigentumsübergang des Flurstücks 10/25 der Flur 35, Gemarkung Bad Zwischenahn, von den Erbbauberechtigten auf die Gemeinde vollzogen ist oder eine Zustimmungserklärung zur Widmung vorliegt, beabsichtigt die Verwaltung diese unerheblich

che Widmungsergänzung der Straßenverbreiterung von ca. 12 m<sup>2</sup> gemäß § 6 Abs. 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) ohne eine öffentliche Bekanntmachung und nochmaliger Beschlussfassung im Rat vorzunehmen.

#### **Sachverhalt:**

Durch die **Widmung** wird die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtssinne begründet. Damit ist der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Zuständig für die Widmung ist gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) der Träger der Straßenbaulast, mithin für Gemeindestraßen, die Gemeinde.

Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast, hier die Gemeinde, Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben.

Bei der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Orts-, Gemeindeverbindungsstraße oder andere Straße im Außenbereich), sowie Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festzulegen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 NStrG).

Nachfolgend aufgeführte endausgebaute und im gemeindlichen Eigentum befindliche Straßen liegen in Baugebieten und gehören daher gemäß § 47 Ziffer 1 NStrG zu den **Ortsstraßen (O)**:

- a) **„Rankenhof“ in Ohrwege** (3. Änd. B-Plan Nr. 38 I – Altenkamp -)
- b) **Widmungsergänzung „Stubbenkamp“ in Ohrwege** (3. Änd. B-Plan Nr. 38 I - Altenkamp -)
- c) **„Zum Placken“ in Petersfehn I** (B-Plan Nr. 145, Teilbereich A „Petersfehn I – Südlich der Mittellinie“)
- d) **„Marthas Placken“ in Petersfehn I** (B-Plan Nr. 145, Teilbereich A „Petersfehn I – Südlich der Mittellinie“) und
- e) **Widmungsergänzung „Dwaschweg“ in Petersfehn I** (B-Plan Nr. 145, Teilbereich A „Petersfehn I – Südlich der Mittellinie“)
- f) **Widmungsergänzung „Am Stammers Hoop“ in Elmendorf** (B-Plan Nr. 130 A „Erweiterung Nördl. Dreiberger Straße)
- g) **Widmungsergänzung „Pastor-Schulze-Straße“** (B-Plan Nr. 137 Pastor-Schulze-Straße)

Mit der Widmung geht die Straßenbaulast auf die Gemeinde über.

Die Widmung ist mit Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf öffentlich bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3 NStrG).

#### **Externe Anlagen:**

Anlagen 1 – 7 (entsprechende Flurkartenauszüge mit schraffierter Darstellung der betreffenden Widmungen bzw. Widmungsergänzungen)